

Gemeinde Faßberg

Landkreis Celle

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Poitzen“

Begründung

Verf.-Stand:	§§ 3(1) + 4(1) BauGB	§§ 3(2) + 4(2) BauGB	§ 6 BauGB
Begründung:	06.03.2014	07.08.2014	18.08.2016
Plan:	06.03.2014	07.08.2014	18.08.2016

Dipl.-Ing. (FH) M. Dralle
Dipl.-Geogr. K. Schröder-Effinghausen
Fachliche Begleitung: Dr.-Ing. S. Strohmeier

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle
Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



INHALT

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG	1
1 Erfordernis der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
2 Kurzbeschreibung des Gebietes.....	1
2.1 Lage im Raum	1
2.2 Geltungsbereich	1
3 Planungsvorgaben: Raumordnung und Landesplanung	3
3.1 Landesraumordnungsprogramm	3
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung.....	5
4 Wirksamer Flächennutzungsplan	6
5 Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
6 Nachrichtliche Übernahme: Landschaftsschutzgebiet.....	7
7 Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
TEIL 2: UMWELTBERICHT	8
1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans.....	8
2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	8
2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff.....	8
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle (RROP 2005).	8
3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen.....	8
3.1 Schutzgebiete	8
3.1.1 FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“	8
3.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ (LSG-CE 25)	9
3.2 Schutzgüter.....	10
3.2.1 Schutzgut Mensch	11
3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz	11
3.2.3 Schutzgut Boden/Wasser	11
3.2.4 Schutzgut Klima/Luft.....	11
3.2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	12
3.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3.2.7 Wechselwirkungen.....	12
3.2.8 Eingriffsbilanzierung	12
4 Entwicklungsprognosen	12
4.1 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung.....	12
4.2 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	12
5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	13

6	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	13
7	Zusätzliche Angaben	13
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	13
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	13
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	13

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

1 Erfordernis der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Osten der Ortschaft Poitzen in der Gemeinde Faßberg wird von mehreren Landwirten aus dem Umkreis eine Biogasanlage betrieben. Die bestehende Anlage wurde gem. § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt.

Um die vorhandene Biogasanlage sowie mögliche Erweiterungsflächen planungsrechtlich zu sichern wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, gemäß § 1 BauGB die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und auf diese Weise insbesondere die Umweltbelange zu berücksichtigen. Zudem sollen die Belange der regionalen Wirtschaft unterstützt und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für die Bevölkerung der Gemeinde Faßberg gefördert werden.

~~Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-CE 25 „Südheide“. Die Neu-Abgrenzung des gesamten Landschaftsschutzgebietes befindet sich derzeit im Verfahren. Danach entfällt das Plangebiet vollständig aus dem LSG.~~

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ aufgestellt.

2 Kurzbeschreibung des Gebietes

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Faßberg befindet sich im Norden des Landkreises Celle. Östlich von Faßberg liegt der Ort Poitzen. Die Kreisstadt Celle befindet sich ca. 40 km entfernt.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortes Poitzen, direkt angrenzend an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Süden, Osten und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an.

In räumlicher Nähe befinden sich ein FFH-Gebiet und ein LSG-Gebiet (s. [Teil 2 Kap. 3.2 Schutzgebiete](#)).

2.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1/9 sowie einen Teil des Flurstücks 1/10 der Flur 11 in der Gemarkung Poitzen. Der Änderungsbereich entspricht dem Plangebiet des parallel in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplanes Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“.

Das Plangebiet umfasst das Betriebsgrundstück der bestehenden Biogasanlage sowie einen Teil der südlich angrenzenden Ackerfläche. Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg. Vorgaben zur Bauhöhenbeschränkung sind zu beachten.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den nördlich verlaufenden Weg (Eigentum der Realgemeinde).

Die Lage und Abgrenzung der ca. 2,2 ha großen Änderungsfläche ist aus der Plandarstellung im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich.



Luftbild des Geltungsbereiches

3 Planungsvorgaben: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm

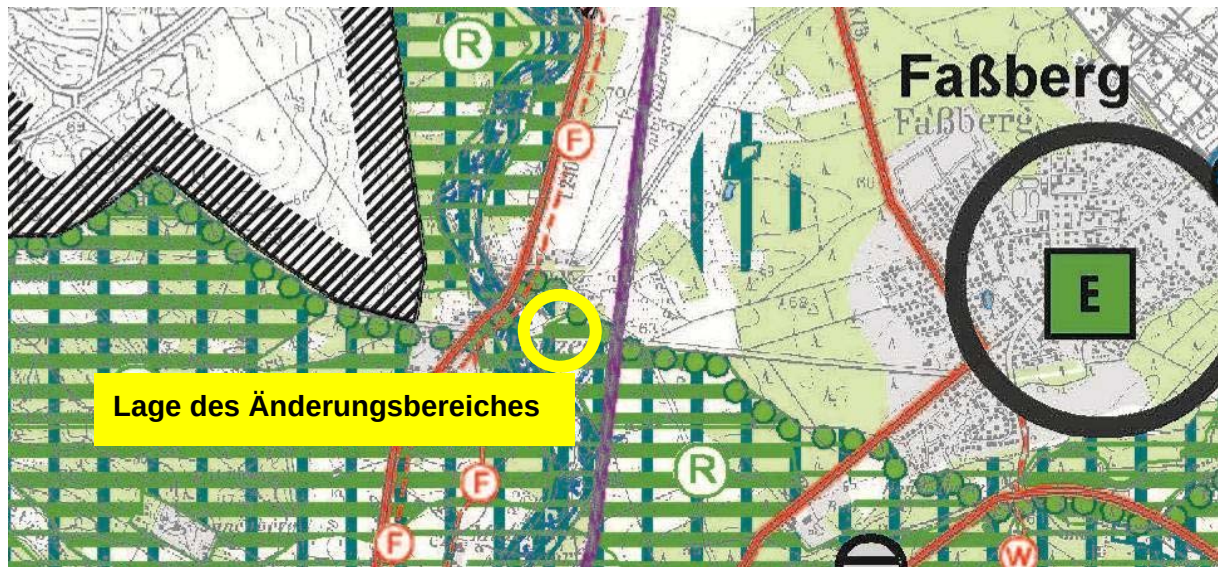
Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2008 (zuletzt geändert 2012) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Nach den Darstellungen des LROP zählt die Ortschaft Poitzen zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. Die Entwicklung soll darüber hinaus gefördert werden, um u. a. insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können. Die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft soll verbessert und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Die Auswirkungen des demografischen Wandels sollen für die Dörfer abgeschwächt werden, um sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können (vgl. Pkt. 1.1 07 LROP).

Gemäß LROP 2008 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (vgl. Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Gemäß zeichnerischer Darstellung des LROP befindet sich westlich des Plangebietes ein Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet 81 „Örtze mit Nebenbächen“). „Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden (vgl. Pkt. 3.1.3 LROP).

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Gemeinde Faßberg ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle dem ländlichen Raum zugeordnet (vgl. Pkt. 1.3 RROP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle

Gemäß zeichnerischer Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt das Plangebiet am Rande eines Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (vgl. Pkte. 1.8 u. 3.8 04 RROP). Zudem befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des Naturparks Südheide. Die Vorranggebiete für die ruhige Erholung im Naturpark Südheide sollen der Sicherung und Entwicklung der ruhigen, landschaftsgebundenen Erholung dienen.

Des Weiteren wird das Plangebiet mit einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (vgl. Pkte. 1.9 u. 2.1 RROP) überlagert. Die Festlegung in diesem Bereich erfolgte aufgrund der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. In den Vorsorgegebieten soll ein funktionsfähiges Verbundsystem der natürlichen, naturnahen und halbnatürlichen Biotope erhalten und entwickelt werden.

Entlang des westlich des Plangebietes verlaufenden Flusslaufes „Örtze“ ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (vgl. Pkte. 1.8 u. 2.1 RROP).

3.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg werden das Grundstück der bestehenden Biogasanlage und eine angrenzende Ackerfläche überplant.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 im Parallelverfahren) wird zum einen der Bestand der Biogasanlage planungsrechtlich gesichert. Zum anderen werden Flächen für neue hochbauliche Anlagen oder weitere Versiegelungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage vorbereitet.

Mit der Planung werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen eines an die Landwirtschaft angelehnten Betriebes verbessert und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt. Damit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes unterstützt. Mit der Entwicklung der Energiegewinnung wird ein Beitrag zur bedarfsgerechten Gestaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur geleistet. Somit ist nicht von einer Siedlungserweiterung zu sprechen, sondern von einer Sicherung und Entwicklung der bestehenden Strukturen.

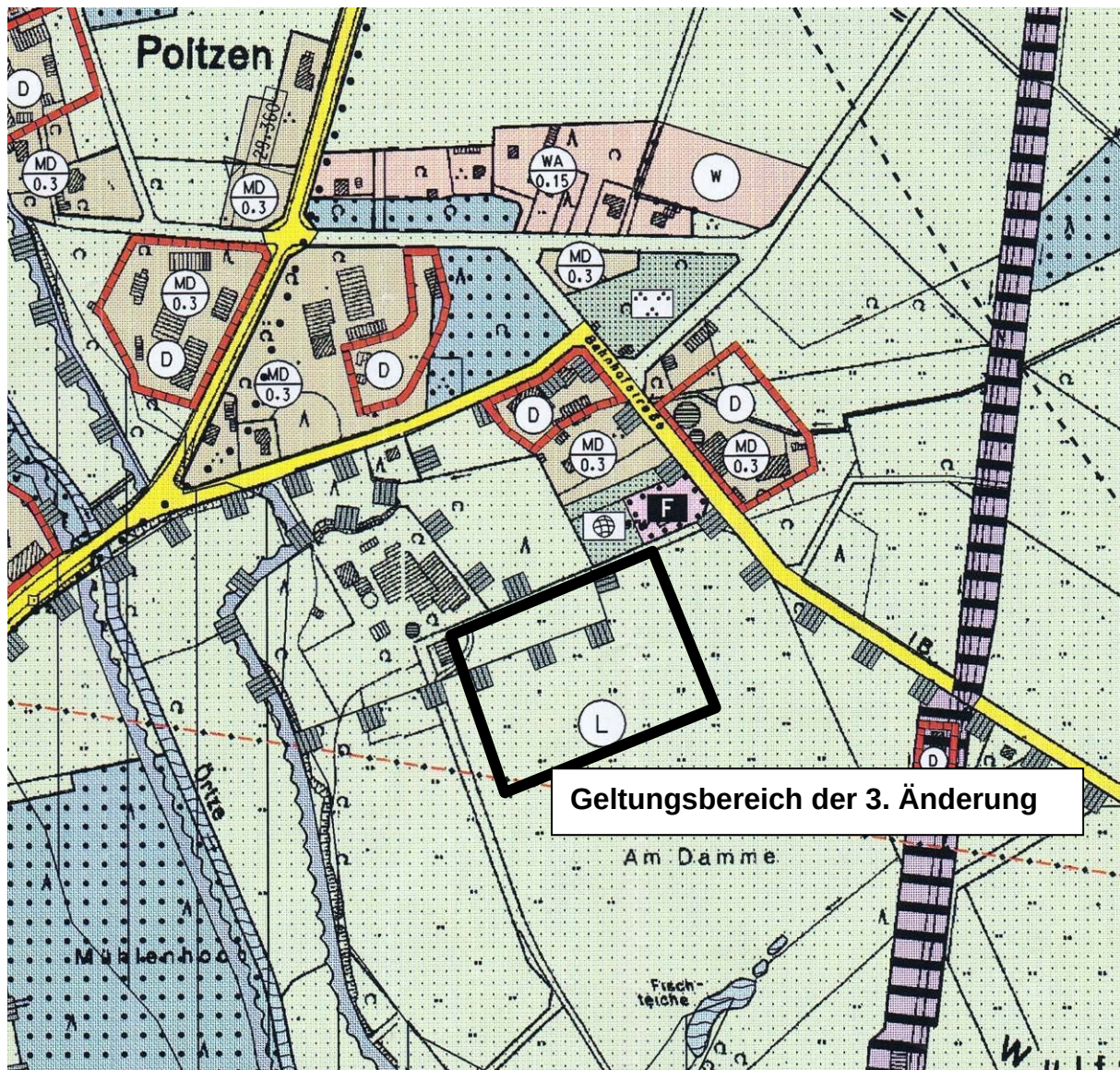
In Vorranggebieten für ruhige Erholung ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Landwirtschaft erwünscht. Raumbedeutsame Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 (1) Nr. 1 BauGB dienen sind zulässig, wenn sie mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind. Für eine Vereinbarkeit spricht, wenn u. a. möglichst vorhandene, ausgebaute Wege genutzt und keine neuen Wege angelegt werden, das Vorhaben siedlungsnah realisiert wird sowie vorhandene Wanderwege, Aussichtspunkte, Ausblicke und Sichtbeziehungen durch das Vorhaben nicht erheblich gestört werden.

Die vorhandene Biogasanlage sowie die potenziellen Erweiterungsflächen befinden sich siedlungsnah und werden über einen vorhandenen Weg erschlossen. Freizeitbezogene Infrastruktureinrichtungen befinden sich nicht in der näheren Umgebung zum Plangebiet.

Es wird ein bestehendes Betriebsgrundstück sowie eine daran angrenzende, intensiv genutzte Ackerfläche überplant. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie für das Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu erwarten (vgl. Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“).

Die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen damit die vorgenannten Ziele der Landes- und Regionalplanung.

4 Wirksamer Flächennutzungsplan



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg (1 : 5.000)

5 Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Darstellung im wirksamen F-Plan	
• Fläche für die Landwirtschaft	2,2 ha
Summe	2,2 ha

Darstellung in der 3. F-Plan-Änderung	
• sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“	2,2 ha
Summe	2,2 ha

Die Fläche des Betriebsgrundstückes der nach § 35 BauGB genehmigten Biogasanlage deckt schon heute den benötigten Umfang nicht mehr ab. Um die Biogasanlage weiterhin wirtschaftlich führen zu

können und auch zukünftig Entwicklungen zu ermöglichen wird eine Erweiterung des Betriebsgrundstückes erforderlich. Hierfür wird Fläche für die Landwirtschaft in sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ geändert.

6 ~~Nachrichtliche Übernahme: Landschaftsschutzgebiet~~

~~Das Plangebiet befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet LSG-CE 25 „Südheide“. Die Neu-Abgrenzung des gesamten Landschaftsschutzgebietes befindet sich derzeit im Verfahren. Danach entfällt das Plangebiet vollständig aus dem LSG.~~

7 Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zum Einen das Betriebsgrundstück der bestehenden Biogasanlage sowie eine derzeit als Acker genutzte Fläche entsprechend des Bedarfs in eine Baufläche geändert.

Die Erweiterungsfläche liegt auf der von der Ortslage abgewandten Seite der bestehenden Biogasanlage. Daher ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der Umgebung des Änderungsbereiches lebenden Menschen.

Die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Bauland hat keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Situation der Gemeinde und die ländlich geprägte Siedlungsstruktur im Ort. Da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt, weist die übrige Ackerfläche des Flurstücks noch eine ausreichende Flächengröße zur Bewirtschaftung auf. Die landwirtschaftliche Tätigkeit in der Nachbarschaft des Plangebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zudem wird eine Biogasanlage der Landwirtschaft direkt zugeordnet und ist unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen im Außenbereich zulässig. Aufgrund der Planung ist somit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft auszugehen.

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“ zu entnehmen. Alle durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Eingriffe werden vollständig ausgeglichen.

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Inhalt und wichtigste Ziele sind in Teil 1 Kap. 1 und 4 beschrieben.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff

Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff wird beachtet.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle (RROP 2005).

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft, welches durch das Landschaftsschutzgebiet LSG-CE 25 „Südheide“ konkretisiert wird. Im Osten außerhalb des Plangebietes liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das in seiner Abgrenzung mit dem FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze und Nebenbäche“ identisch ist. Ferner liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

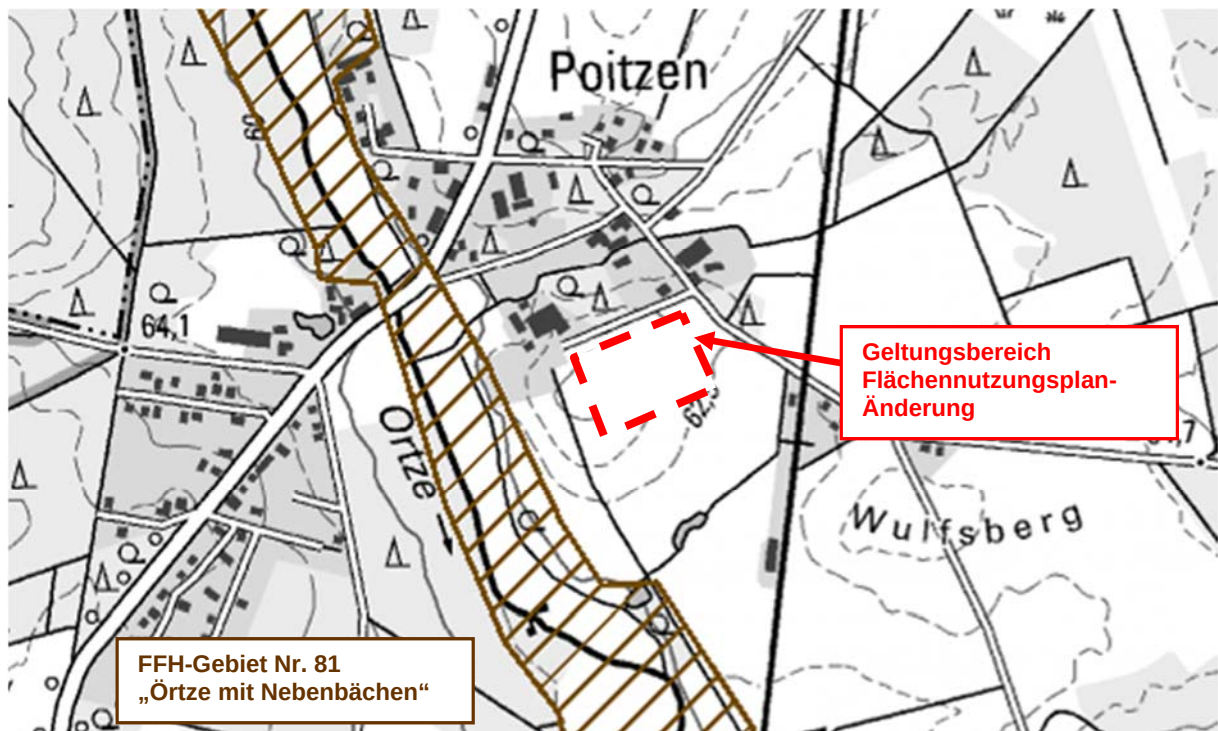
Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt in Kap. 3.2, Teil 1 der Begründung.

3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgebiete

3.1.1 FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“

Das FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ liegt in ca. 100 m Entfernung westlich vom Plangebiet. Eine Überlagerung von Flächen des FFH-Gebietes durch den Geltungsbereich der Planung liegt nicht vor.



(unmaßstäblich, Quelle: NLWKN 2014)

Bewertung

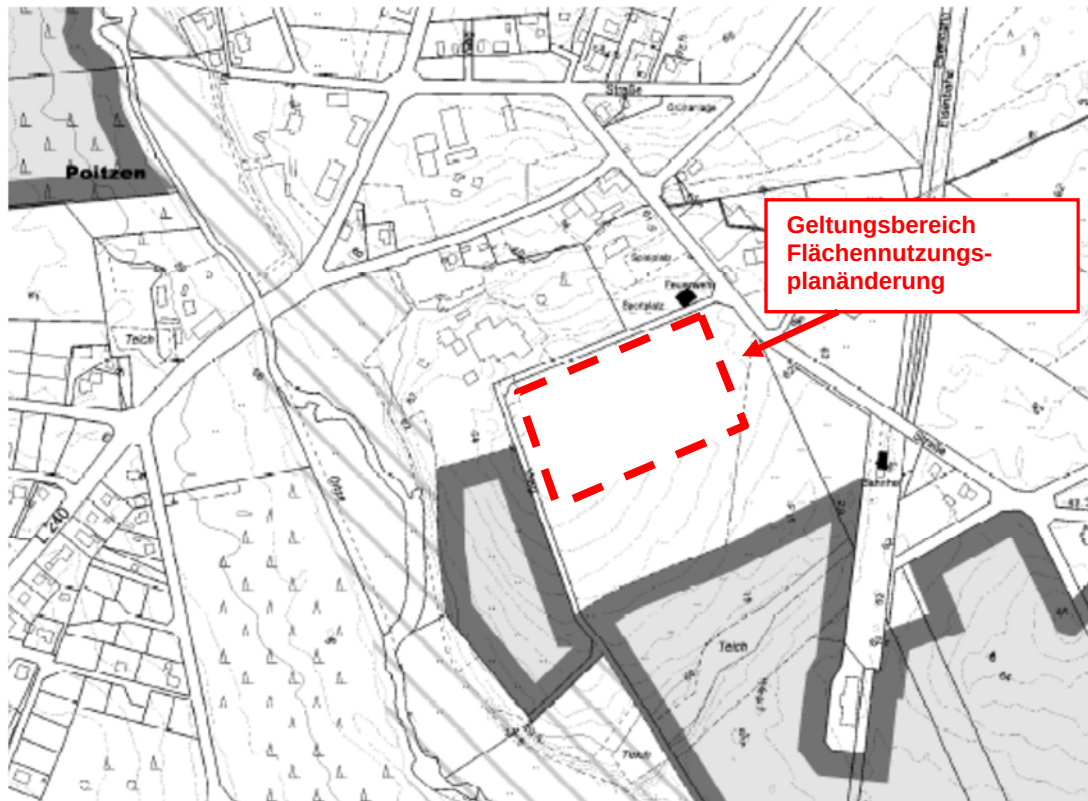
Von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben in der Ortslage von Poitzen, die beidseits des linienhaft entlang der Örtze ausgewiesenen FFH-Gebietes, sowie von dem Betrieb der vorhandenen Biogasanlage gehen bereits Vorbelastungen in Form von Emissionen und Verkehrslärm durch entsprechende Maschinen aus, die in das FFH-Gebiet hineinwirken.

Die vorliegende Planung sieht vor, die vorhandene Biogasanlage um ca. 50 m nach Süden zu erweitern, um Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Der Abstand von 100 m zur ausgewiesenen FFH-Gebietsgrenze verringert sich hierdurch nicht. Die festgesetzte Zweckbestimmung innerhalb der Erweiterung entspricht einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Die von dieser Nutzung ausgehenden Emissionen werden auch zukünftig etwa den bisherigen Verhältnissen entsprechen. Es wird nicht zu einer messbaren Erhöhung kommen.

Insgesamt können daher negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

3.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ (LSG-CE 25)

Das Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiete LSG-CE 25 „Südheide“. Nach der im Juni 2016 verabschiedeten Neuabgrenzung des LSG überlagern sich keine Flächen des Geltungsbereiches mit dem des LSG.



(Quelle: Landkreis Celle 2016, unmaßstäblich)

Bewertung

Das Landschaftsbild der Ortslage Poitzen ist durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortslage von Poitzen und die vorhandene Biogasanlage geprägt.

Die vorliegende Planung sieht vor, die vorhandene Biogasanlage um ca. 50 m nach Süden zu erweitern, um Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Die festgesetzte Zweckbestimmung innerhalb der Erweiterung entspricht einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Erweiterung fügt sich in das Bild der bestehenden Biogasanlage ein, so dass negative Auswirkungen auf das LSG-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden können.

3.2 Schutzgüter

Um die Umweltauswirkungen der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bewerten zu können, werden sie mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes verglichen, der den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche darstellt. Dabei steht im Wesentlichen die südliche Erweiterungsfläche im Fokus der Betrachtung, da sich im Norden des Plangebietes bereits eine nach § 35 BauGB privilegierte Biogasanlage (Baugenehmigung v. 09.02.11, Landkreis Celle) befindet. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt an dieser Stelle überschlägig. Nähere Angaben zum konkreten Eingriff sowie zu den Ausgleichsmaßnahmen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ zu entnehmen, der parallel erstellt wird.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes, der direkt nördlich an das Plangebiet angrenzt und dem die Biogasanlage zugeordnet ist. Weitere Wohnbebauung als Teil landwirtschaftlicher Betriebe liegt im Nordwesten des Plangebietes.

Die Erweiterungsfläche hat als kleiner Teil der offenen Landschaft, die sich nach Süden an die bestehende Biogasanlage anschließt, eine untergeordnete Bedeutung für das Wohnumfeld und die Naherholung. Uneingeschränkte Sichtbeziehungen aus den angrenzenden Wohngebäuden heraus ergeben sich nicht, da die Bestandteile der bestehenden Biogasanlage Sicht verstellend wirken. Auch zur Naherholung ist die Erweiterungsfläche nicht nutzbar, da dieser Bestandteil zusammenhängender Weideflächen in der direkten Umgebung der Biogasanlage ist. Spazierwege kreuzen diese Fläche nicht.

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Biogasanlage und die Rinderhaltung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch die Planung nicht zu erwarten, da das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für das Wohnumfeld und die Naherholung in Poitzen hat.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz

Im Norden des Plangebietes befindet sich die bereits genehmigte Biogasanlage, während die Erweiterungsfläche derzeit als Intensivgrünland genutzt wird. Der gesamte Geltungsbereich weist weder Baum- noch Strauchbestand auf. Umliegend befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Plangebiet hat für das Schutzgut Pflanzen/Tiere eine geringe Bedeutung. Pflanzen der Roten Liste Niedersachsens oder besonders bzw. streng geschützte Pflanzen- oder Tierarten wurden nicht festgestellt (INFRAPLAN GMBH 2013).

Schutzgebiete bzw. für die Fauna, Avifauna (Brut- und Gastvögel) wertvolle Bereiche sowie wertvolle Biotope befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen unmittelbarer Nähe. Die Flächennutzungsplan-Änderung hat daher keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere.

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Habitat europäisch geschützter Vogelarten geeignet, wobei unter Berücksichtigung der Nähe der Biogasanlage und der Habitatausstattung nur vergleichsweise weitverbreitete Vogelarten des Offenlandes zu erwarten sind, die nicht auf der Roten Liste Niedersachsens verzeichnet sind. Insofern erfüllt die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder steht den artenschutzrechtlichen Belangen entgegen.

3.2.3 Schutzgut Boden/Wasser

Die Änderung bereitet die Überbauung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vor, welche als erhebliche Auswirkung für die Schutzgüter Boden und Wasser zu beurteilen ist. Ein Ausgleich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der lufthygienischen Vorbelastung der Erweiterungsfläche entstehen keine erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen durch die Planung.

3.2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Der Änderungsbereich ist bereits durch die Betriebsgebäude der vorhandenen Biogasanlage technisch überformt. Daher ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild durch die Planung.

3.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb des Plangebietes vor.

3.2.7 Wechselwirkungen

Mit der vorliegenden Planung kommt es zu erheblichen Auswirkungen für den Schutzgutkomplex Boden/Wasser, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

3.2.8 Eingriffsbilanzierung

Die Änderung bereitet erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Biogasanlage“ vor. Gemäß BauGB ist hierin eine Überbauung von 80 % zulässig, so dass es zu einer maximalen Versiegelung von 1,76 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche kommen könnte. Dieser Eingriff wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert.

4 Entwicklungsprognosen

4.1 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die in Kapitel 3 Teil 2 der Begründung ermittelten Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden.

4.2 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die vorliegende Änderung würde der Geltungsbereich entsprechend der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß § 14 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu minimieren oder zu vermeiden sind.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung werden Eingriffe für den Schutzgutkomplex Boden/Wasser auf 2,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vorbereitet. Für ca. zwei Drittel der Plangebietsfläche liegt bereits eine Baugenehmigung des Landkreises Celle vom 09.02.11 vor. Hierin wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich des Eingriffs festgelegt.

Im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur Erweiterung dieser Maßnahmen bzw. zur Kompensation der Eingriffe festgesetzt, die sich auf die konkreten Planungsinhalte im Bereich der Erweiterungsfläche stützen.

6 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Die Planung umfasst den Standort einer bestehenden Biogasanlage und schafft Möglichkeiten zur Erweiterung dieses Betriebes. Da sich im Westen ausgewiesene Schutzgebiete und unweit im Osten eine Straße befinden, kann eine sinnvolle Erweiterung nur nach Süden erfolgen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden zur Bearbeitung der Umweltprüfung nicht angewendet.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Umweltbericht) festgelegt.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich im Osten Poitzens eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Um die bestehende privilegierte Biogasanlage und deren betriebliche Erweiterung zu ermöglichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu sichern wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg erforderlich.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Faßberg den Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen auf der Erweiterungsfläche.

Die Änderung bereitet erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Biogasanlage“ vor. Gemäß BauGB ist hierin eine Überbauung von 80 % zulässig, so dass es zu einer maximalen Versiegelung von 1,76 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche kommen könnte. Dieser Eingriff wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert.

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am 31.10.2016 beschlossen.

Faßberg, 28.12.2016

gez. i. V. Hoff

.....
Bürgermeister